

**SATZUNG**  
**des**  
**Volkstrachtenerhaltungsverein**  
**„Edelweiß“ Dietramszell**

gegr. 1897

*Vermerk:*

*Der Verein wurde am 6.4.1992 unter VRNr. 479 in das Vereinsregister eingetragen.*

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen Volkstrachtenerhaltungsverein *Edelweiß Dietramszell*.  
Dieser ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Schönegg, Gemeinde Dietramszell.
3. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung alter Sitten und Gebräuche insbesondere Förderung der Tracht durch Ausübung alter Volks- und Trachtentänze, der Förderung der Trachtenjugend, der Volksmusik und dem Laienspiel.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine satzungsfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, Entstandene Auslagen können jedoch ersetzt werden.
8. Der Verein ist dem Oberlandler Gauverband, Sitz Miesbach, angeschlossen.

**§ 2 Mitglieder**

1. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder,

- d) Jugendliche von 6 bis 16 Jahren.
2. Mitglieder kann jede natürliche Person werden
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder ab 6 Jahren, die
  - a) Im Besitz einer Festtracht entsprechend der vom Verein zu erlassenden Kleiderordnung sind, aktive Mitglieder sollen an mindestens einer auswärtigen Veranstaltung je Geschäftsjahr in Festtracht teilnehmen.  
oder
  - b) von der Vorstandschaft anerkannte aktive Mitglieder, die nicht bereits unter a) fallen.
4. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht die Voraussetzungen nach einer anderen Vorschrift dieses Paragraphen erfüllen.
5. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat oder um das Trachtenwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat, oder 50 Jahre im Verein beitragspflichtig war. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft auf Zeit oder Lebensdauer ernannt.
6. Jugendliche sind im Alter zwischen 6 und 16 Jahren.
7. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Gegen einen Ablehnungsbeschluß ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige haben die Vereinsaufnahme schriftlich, mit Genehmigung des ges. Vertreters zu beantragen.

### *§ 3 Beitrag*

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist möglichst durch Abbuchungsauftrag zu begleichen.
3. Der Beitrag ist im Voraus fällig.
4. Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
5. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag herabsetzen oder ganz erlassen.

### *§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit*

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind wählbar, sofern sie volljährig im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind.

## *§ 5 Maßregelungen*

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vorstandschaft verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ausschluß.
2. Zuständig für eine Maßregelung ist die erweiterte Vorstandschaft.
3. Vor Verhängung einer Maßregelung muß die erweiterte Vorstandschaft dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung geben.
4. Gegen die Maßregelung hat das Mitglied die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung einzulegen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

## *§ 6 Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Den Verein zu fördern und die Satzung zu beachten,
- b) Die Beiträge zu entrichten,
- c) Sie sollen regelmäßig an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen,
- d) Sie sollen auch außerhalb der Vereinsveranstaltungen zu gegebenem Anlaß in Festtracht teilnehmen,
- e) Die Interessen des Vereins sind nach innen und außen zu vertreten.

## *§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft möglich, Der Beitrag ist bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu entrichten, rückständige Beiträge sind zu begleichen.
2. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds.
3. Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschließen. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied hat eine Beschwerdemöglichkeit in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für das nächste Geschäftsjahr unwiderruflich.
4. In begründeten Einzelfällen (z.B. unbekannter Verzug) kann die Vorstandschaft eine Mitgliedschaft streichen. Das Mitglied hat eine Beschwerdemöglichkeit in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für das nächste Geschäftsjahr unwiderruflich.

## *§ 8 Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung bei der Vorstandschaft schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind bindend; Rechtsmittel sind, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge vorzubringen. Die Anträge sollen der Vorstandschaft 1 Woche vor der Versammlung vorliegen. Liegt der Antrag der Vorstandschaft nicht rechtzeitig vor, kann der Vorsitzende eine Behandlung in der Mitgliederversammlung ablehnen.
5. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandes gem. § 9 Abs. 2.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist für alle außerordentlichen Vorgänge, sowie für die in der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
8. Die Vorstandschaft kann alle Aufgaben zur Beschlußfassung in die Mitgliederversammlung einbringen.
9. Die Vorstandschaft kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, in begründeten Fällen kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf die Ladungsfrist ganz oder teilweise verzichtet werden; die Entscheidung steht der Vorstandschaft zu.
10. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.
11. Alle Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Und 2. Vorstand zu unterschreiben.
12. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft.

## *§ 9 Vorstandschaft*

1. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorstand. Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein.
2. Die erweiterte Vorstandschaft für interne Vereinsarbeit besteht aus:
  1. Vorstand
  2. Vorstand
  1. Schriftführer
  2. Schriftführer

1. Kassier
2. Kassier
1. Vorplattler
2. Vorplattler
1. Fähnrich
2. Fähnrich
1. Jugendleiter
2. Jugendleiter

sowie ggf. von der Vorstandschaft gewählte weitere Mitglieder als Ausschußmitglieder.

Die Vorstandschaft kann für verschiedene Zwecke Ausschüsse bestellen.

3. Abstimmungen der erweiterten Vorstandschaft erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas abweichendes ergibt. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft.
5. Die erweiterte Vorstandschaft tritt auf Einberufung durch den Vorstand zusammen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins bis zu einer Höhe von EUR 5.000. - . Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als EUR 5.000.- bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vereinseigentum kann nur mit Beschluß der erweiterten Vorstandschaft veräußert werden.
7. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des neuen Vorstandes beginnt mit der Wahl.
8. Vorstandsmitglieder bedürfen der Mitgliedschaft des Vereins.

### *§ 10 Rechnungsprüfung*

1. Die Mitgliederversammlung bedient sich zur Überprüfung der Vorstandschaft zweier Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit der Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Aufgrund dieses Berichtes kann der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden.

### *§ 11 Berichtserstattung und Entlastung*

1. Die Vorstandschaft hat in der ordentlichen Hauptversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
2. Die Entlastung der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### *§ 12 Geschäftsordnungen*

Die Vorstandschaft kann u.a. folgende Geschäftsordnungen erlassen:

- a) Wahlordnung für die Wahl der Vorstandschaft,
- b) Wahlordnung für die Rechnungsprüfer,
- c) Geschäftsordnung für die Arbeit der Vorstandschaft.

### *§ 13 Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 14 Satzungsänderung*

Beschlüsse zur Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2 Dritteln der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

### *§ 15 Auflösung*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu dem alleinigen Zweck der Auflösung einberufen wird. Im übrigen gelten die Vorschriften für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Sollte es zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder zum Wegfall seines bisherigen Zwecks kommen, so ist das Vermögen der Gemeinde Dietramszell zuzuführen, die es zu verwalten und zu pflegen hat, bis es im jetzigen Wirkungskreis des Vereins und dessen Aufgabe wieder Verwendung findet.
3. Eine Auflösung des Vereins hat auch zu erfolgen, wenn
  - a) die Mitgliederzahl auf drei Trachtenpaare reduziert ist,
  - b) die Schulden das Gesamtvermögen des Vereins übersteigen (Verschuldung)

## § 16 Kleiderordnung

1. Als Tracht bei Männerleit gilt:
  - a) kurze schwarze Lederhose; einfarbig; grün oder gelb bestickt.
  - b) lange graue oder schwarze Tuch- bzw. Lodenhose
  - c) Miesbacher Joppe
  - d) grüne Weste mit Trachtenschnitt
  - e) grüner breitrandiger Miesbacher Hut m. Roiger (bei Trauer ohne Roiger)
  - f) graue Kniestrümpfe mit Strickmuster und Umschlag in grau und grün gestrickt.
  - g) Miesbacher Trachtenhalbschuhe
  - h) weißes Leinenhemd
  - i) roter Binder (bei Trauer schwarzer Binder)
2. Als Tracht bei Weiberleit gilt:
  - a) der Schalk mit seidnem Fürta und schwarzen Strümpfen
  - b) das Kirchengewand besteht aus dem seidnen Spenser und langem Seidenrock mit seidnem Fürta
  - c) das Miedergewand mit seidnem Fürta und Miedertüchl (seiderne Wasch) Schwarzes Miederleibl; weiße bauwollene Stumpfhose, Geschnürr und Halskette (bei Trauer schwarze Strumpfhose)
  - d) das Vereinsdirndl besteht aus dem blauen Spenser mit dem handgewebten quergestreiften Almrock und weißer baumwollener Strumpfhose mit weißer Spitzenhose und Halskette
  - e) Kopfbedeckung beim Schalk und Miedergewand ist der schwarze glatte Spitzhut mit Hutschnur
  - f) beim Kirchengewand der einfache schwarze Spitzhut
  - g) beim Vereinsdirndl der grünsamterne niedrige Miesbacher Hut mit Gamsbart.
  - h) In jedem Fall schwarze geschnürte Halbschuhe mit Absatz, keine Spangenschuhe
  - i) Zur Tracht gehört bei den Weiberleit das volle lange, zum Schopf hinaufgesteckte Haar.

Schöneegg, den 9.9.1990